

**Eine Weinelieferung und ihre Folgen.**

Vor einem Erkenntnisenate unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. **Altman** hatte sich gestern der Weinhändler **Julius Gotthard Vogel** wegen Vergehens gegen die Lieferungsspflicht und Uebertretung des Lebensmittelgesetzes zu verantworten. In der von Staatsanwalt Dr. **Hübel** vertretenen Anklage war ausgeführt, daß der Inhaber der Weinfirma **Jg. Schleifer, Julius Vogel**, am 11. September v. J. dem Alerar 100 Fässer Rotwein zum Preise von 130 Kronen per Hektoliter offerierte. Das Offert wurde vorbehaltlich der Ergebnisse einer amtlichen Prüfung angenommen. Am 28. September erschien der Kellereinspektor **Franz Oppenauer** bei der Firma und traf dort den Bruder des Besitzers, **Alexander Vogel**, den Buchhalter **Robert Scholz** und den Kellermeister **Karl Krejci**. Diese Personen bezeichneten dem Inspektor dreizehn Gebinde, die für das Alerar bestimmt seien, zehn davon waren bereits in versandfähigem Zustande. Buchhalter **Scholz** übergab dem Inspektor im Auftrage seines Chefs ein angeblich über den Wein ausgestelltes Zeugnis der Landwirtschaftlich-chemischen Untersuchungsanstalt vom 25. September, nach welchem der Wein nicht zu beanstanden sei. Schon nach dem Aussehen des Weines und der ersten Kostprobe stiegen dem Inspektor aber Bedenken gegen die Beschaffenheit des Weines auf, der besonders licht und arm an Tannin war. Er entnahm aus drei Fässern Proben und sandte diese der Untersuchungsanstalt. Drei Tage später erfuhr der Inspektor, daß die Proben wegen Vorhandenseins von Teerfarbstoffen beanständet worden seien, und begab sich am 6. Oktober neuerlich in die Kellereien des **Vogel**, um in dessen Anwesenheit den anderen zehn Fässern Proben zu entnehmen. Es wurden nun in allen Spuren von Teerfarbstoff gefunden, und daraufhin vom Alerar der Lieferungsauftrag storniert. **Vogel** beteuerte, daß in seinen Kellereien dem Wein kein Farbstoff zugesetzt worden sei. Es stellte sich aber nun heraus, daß das dem Inspektor vorgewiesene Zeugnis für eine Probe ausgestellt wurde, die mit starkem Rotwein verschnitten worden war. Auch der andere Wein scheint mit Rotwein in größerer Menge vermischt worden zu sein, um den Farbstoffgehalt zu verdecken. Es hatte sich nämlich Dr. **Emil Wachtel** in Vertretung des Beschuldigten in der Untersuchungsanstalt eingefunden, und gefragt, ob man die gesetzlichen Vorschriften in dieser Falle nicht liberaler handhaben könne. Ein andere Abgesandter hatte sich erkundigt, wie man Wein verschneiden könne, daß der Teerfarbstoff nicht erkennbar sei.

Der von Dr. **Sarpner** verteidigte Angeklagte erklärte auch gestern, daß der Wein so geblieben sei, wie er ihn übernommen habe. Da Zeugnis der Untersuchungsanstalt habe sich auf einen Wein bezogen, der ihm zum Kauf angetragen worden war. Nach längerer Dauer wurde die Verhandlung zum Zwecke weiterer Erhebungen auf unbestimmte Zeit vertagt.